



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

BMF - V/3-HV (V/3-HV)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. MAS Esther Petridis-Pierre
Telefon +43 1 51433 505237
Fax +43 1514335905237
e-Mail Esther.Petridis-Pierre@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An
BM f. Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

14. DEZ. 2010

Am
Abt. Pres. 2

GZ. BMF-111500/0016-V/3/2010

**Betreff: Tabelle über die Nutzungsdauer von Sachanlagen und immateriellen
Anlagenwerten**

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt beiliegend die Tabelle der Anlagenkennzahlen mit den Nutzungsdauerwerten zur Kenntnisnahme.

In der gegenständlichen Tabelle legt der Bundesminister für Finanzen die Anlagenkennzahlen sowie die jeweilige Nutzungsdauern für bestimmte Anlagengruppen für die Berechnung der Abschreibung für Abnutzung (AfA) fest. Es werden jene Anlagen angeführt, die beim Bund für das bewegliche und unbewegliche Bundesvermögen sowie für immaterielle Anlagenwerte angelegt wurden.

Die Anlagenkennzahlen ersetzen die bisherigen RIM-Kennzahlen bei jenen Inventaren, die bereits auf FI-AA mit linearer AfA umgestellt wurden. Die in der Tabelle angeführten Nutzungsdauern finden nur für jene Anlagen Anwendung, die den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern (derzeit: Wert von 400 Euro) übersteigen.

Nach § 49 Abs. 5 Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. II Nr. 266/2010, sind Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, ab 1. Jänner 2012 auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Anweisende Organe nach § 5 Abs. 2 Z 1, 4 und 5 BHG, BGBl. 213/1986, haben daher ab diesem Zeitpunkt eine entsprechende Abschreibung durchzuführen. Bei Vorliegen der technischen und

organisatorischen Voraussetzungen – die Anlagenverwaltung mit FI-AA mit linearer AfA ist eingesetzt, können die anweisenden Organe eine lineare Abschreibung auch bereits vor dem 1. Jänner 2012 vornehmen.

Die vom Bundesminister für Finanzen festgelegten Nutzungsdauern haben ausschließlich Bedeutung für die Bundesverwaltung und sind für den Bereich des Steuerrechts nicht maßgeblich.

Die haushaltsleitenden Organe werden ersucht, auch ihre nachgeordneten Dienststellen vom Gegenstand in Kenntnis zu setzen. Für allfällige Rückfragen steht das Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung.

Dieser Erlass wird im Bundesintranet mit Kundmachungsdatum unter folgendem Link veröffentlicht: -> Haushalts- und Rechnungswesen -> Haushaltsverrechnung des Bundes -> Haushaltsrechtlich relevante Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) -> Erlässe -> Erlässe 2010 -> Tabelle über die Nutzungsdauer von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten - Abschreibungstabelle (GZ. BMF-111500/0016-V/3/2010).

06.12.2010

Für den Bundesminister:
i.A. MMag. Thomas Leitner
(elektronisch gefertigt)